

Antrag der Landrätin

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages

Beschluss-Antrag:

Die bisherige Geschäftsordnung des Kreistages vom 7. Mai 2007 gilt auch für die Legislaturperiode 2011 bis 2016.

Dabei werden jedoch folgende Änderungen vorgenommen:

Artikel 1

Aufhebung der persönlichen Redezeitbeschränkung bei Haushaltdebatten

In § 14 Absatz 1 der Geschäftsordnung wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„In der Haushaltsdebatte ist jedoch die persönliche Redezeitbeschränkung aufgehoben; ein/e Redner/in kann in der Haushaltsdebatte demnach das nach § 31 Absatz 3 und 4 der Geschäftsordnung zur Verfügung stehende Redezeitkontingent seiner/ihrer Fraktion ausschöpfen.“

Artikel 2

Übertragung der Redezeit von der zweiten in die dritte Haushaltsberatung

Nach § 31 Absatz 3 Satz 6 der Geschäftsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Stehen keine Haushaltsänderungsanträge zur Beratung an, kann das Redezeitkontingent der zweiten Haushaltsberatung (Absatz 3) in die dritte Haushaltsberatung (Absatz 4) übertragen werden.“

Artikel 3

Fragen und Zusatzfragen zur Fragestunde

- 1) In § 32 Absatz 2 der Geschäftsordnung werden nach den Worten „bis zu zwei Fragen“ die Worte „und je bis zu zwei Zusatzfragen“ eingefügt.
- 2) In § 33 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird Satz 2 mit dem Wortlaut

„Zur ersten Zusatzfrage ist die Fragestellerin/der Fragesteller bevorrechtigt.“

gestrichen.

Artikel 4

Erstellung der Niederschriften über die Sitzungen der Kreistagsausschüsse

In § 45 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird die Zahl „4“ ersetzt durch die Zahl „2“.

Artikel 5
Rauchverbot

§ 52 der Geschäftsordnung wird gestrichen.

Artikel 6
Audioaufnahmen (bisher: Tonbandaufnahmen)

§ 55 der Geschäftsordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„ § 55 Audioaufnahme

- (1) Neben der Niederschrift wird über den Verlauf einer Sitzung des Kreistages eine Audioaufnahme angefertigt.**
- (2) Audioaufnahmen einer laufenden Wahlperiode werden bis zum Ende der folgenden Wahlperiode im Archiv der Kreisverwaltung hinterlegt und dürfen nicht ausgeliehen werden.**
- (3) Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können der/die Kreistagsvorsitzende und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder eine/r ihrer Stellvertreter/innen in Gegenwart des/der Schriftführers/in im Büro der Kreisorgane die Audioaufnahmen abhören und die Ausfertigung von Auszügen verlangen.**
- (4) Wird von einem Berechtigten im Sinne des Abs. 3 die Ausfertigung eines Auszugs einer Audioaufnahme gefertigt, erhält jede/r Redner/in die Niederschrift seiner/ihrer Rede zur Prüfung. Sie ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung an das Büro der Kreisorgane zurück zu geben. Durch Korrekturen, die der/die Redner/in an der Abschrift vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden. Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem/der Redner/in und dem/der Schriftführer/in erzielt, so ist die Entscheidung des/der amtierenden Kreistagsvorsitzenden einzuholen. Erfolgt keine Korrektur innerhalb der vorgegebenen Frist, gilt der Redebeitrag als freigegeben. Abschriften aus den Audioaufnahmen von Reden dürfen vor ihrer vorherigen Prüfung durch den/die Redner/in einem/einer anderen als dem/der Kreistagsvorsitzenden nur mit Zustimmung des/der Redners/in zur Einsicht überlassen werden.**
- (5) Offizielle Abschriften des Büros der Kreisorgane aus Audioaufnahmen von Kreistagssitzungen dürfen nicht als Flugblatt oder in ähnlicher Weise in Wahlkämpfen benutzt werden.“**

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Ältestenrat der letzten Legislaturperiode hat aufgrund seiner vierjährigen Erfahrung mit der neuen Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 16. März 2011 dem neuen Kreistag Änderungen empfohlen.
Im Einzelnen sind Änderungen

- bei der Haushaltsdebatte,
- bei der Fragestunde
- und bei den Niederschriften über die Sitzungen der Kreistagsausschüsse vorgesehen.

Weitere Änderungen zur Vereinfachung der Haushaltsdebatte sind in Arbeit, müssen aber noch im kommenden Ältestenrat diskutiert werden.

Darüber hinaus wurde im interfraktionellen Gespräch am 13. April 2011 vorgeschlagen

- den § 52 der Kreistagsgeschäftsordnung (Rauchverbot) zu streichen, weil landesweit ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden gelte
- und in § 55 der Kreistagsgeschäftsordnung den Begriff „Tonbandaufnahme“ durch „Audioaufnahme“ zu ersetzen.

Die Landrätin wurde gebeten einen entsprechenden Antrag mit den Empfehlungen des Ältestenrates und den beiden Wünschen aus dem interfraktionellen Gespräch in den Geschäftsgang des Kreistages einzubringen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
